

IV.

Verleihung, Ausstellung von Zeugnissen im
Seefunkdienst

§ 10

Verleihung zum Errichten und zum
Betrieb von Funk- und Hochfrequenz-
anlagen

(1) Die Befugnis zum Errichten und zum Betrieb von Funkstellen gemäß § 1 wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verliehen. Soweit Funksendeanlagen nicht benutzt werden, ist auch ihr Besitz nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(2) Die Verleihung wird in Form einer Verleihungsurkunde erteilt.

(3) Nach Wegfall einer Verleihung sind angeordnete Maßnahmen zur Beseitigung der in der Verleihungsurkunde gekennzeichneten Anlage innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Bereits vorhandene Einrichtungen sind spätestens bis 1. Dezember 1953 beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung anzumelden, sofern derartige Anträge noch nicht gestellt werden sind.

§ 11

Ausstellung und Entzug von
Funkzeugnissen

(1) Funkstellen des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von Personen bedient und betrieben werden, die im Besitz eines von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Funkzeugnisses sind.

(2) Einzelheiten über die Einteilung der Funkzeugnisse in Klassen und über die Bedingungen zur Erlangung dieser Funkzeugnisse werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern besonders festgelegt.

(3) Bei groben Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen oder bei Minderung der persönlichen Eignung kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Funkzeugnisse entziehen.

§ 12

Prüfung der Seefunkstellen und Aus-
stellung von Verleihungsurkunden
und Sicherheitszeugnissen

(1) Die Funkanlagen auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik werden vor ihrer Inbetriebnahme durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Ministerium für Arbeit geprüft (Abnahmeprüfung).

(2) Auf Grund eines ausreichenden Ergebnisses der Abnahmeprüfung werden ausgestellt:

- a) eine Verleihungsurkunde für das Errichten und den Betrieb der Funkanlage,
- b) ein Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegraphie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff nach § 3 Abs. 1 Buchst. a, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht,
- c) ein Funksicherheitszeugnis für Seefahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b, c und e sowie nach Abs. 2 Buchstaben a bis c.

d) ein Ausnahmezeugnis für ein Seefahrzeug, für das die Ausnahmen nach § 4 genehmigt sind.

(3) Die nach Abs. 1 abgenommenen Funkanlagen werden regelmäßig, und zwar innerhalb von zwölf Monaten, nachgeprüft (Überwachungsprüfung). Außerdem können Prüfungen aus besonderem Anlaß durchgeführt werden.

(4) Den mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Personen ist ungehindert Zutritt zu den Funkanlagen des Seefunkdienstes zu gestatten und die gewünschte Auskunft über Technik und Betrieb dieser Anlagen zu geben.

§ 13

Änderungen an den Funkanlagen

(1) Änderungen an Funkanlagen dürfen nach Abschluß der Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen werden.

(2) Genehmigte und geprüfte Änderungen an Funkanlagen werden in der Verleihungsurkunde und in dem Sicherheitszeugnis vermerkt.

V.

Regelung des Seefunkverkehrs

§ 14

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e sowie im Abs. 2 genannten Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchgeführten Dienststunden in drei Gruppen eingeteilt:

- a) Erste Gruppe: Funkstellen mit ununterbrochenem Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 300 und mehr Fahrgäste eingerichtet sind;
- b) Zweite Gruppe: Funkstellen mit Dienstzeit von beschränkter Dauer,
 1. Funkstellen mit 16stündigem Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 150 bis 299 Fahrgäste eingerichtet sind,
 2. Funkstellen mit 8stündigem Dienst auf allen anderen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt sowie auf Frachtschiffen in der Auslandsfahrt mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Brutto registertonnen und mehr.
- c) Dritte Gruppe: Funkstellen mit kürzerer Dienstzeit als bei den Funkstellen der Zweiten Gruppe. Zu den Funkstellen der Dritten Gruppe gehören die Seefunkstellen auf allen anderen Frachtschiffen, auf Fischerei- und sonstigen Seefahrzeugen sowie auf allen Seefahrzeugen, für die keine Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen besteht.

§ 15

Durchführung des Seefunkdienstes

(1) Alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen sind nach Maßgabe ihres Bestimmungszweckes ohne Unterschied des von ihnen benutzten Funksystems zum Austausch von Funknachrichten verpflichtet.

(2) Richtlinien über die Abwicklung und Durchführung des Seefunkdienstes werden in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt*